

## Anhang 1: ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN CONVOI GROUP

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Allgemeine Bestimmungen und Gültigkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Aufträge, Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Pflichten, mit denen die an der Convoi Group verbundenen Aktiengesellschaften nach niederländischem Recht Convoi B.V. und ihre assoziierten Tochter- und Schwesterunternehmen nach niederländischem Recht, hiernach „Convoi“ genannt, Tätigkeiten und/oder Dienste bei einer Drittpartei, hiernach „der Auftragnehmer“ beziehen oder dem Auftragnehmer einen (anderen) Auftrag erteilen, im weitesten Sinne des Wortes. Unter Güter versteht man Gegenstände und Vermögensrechte.
- 1.2 Eine Abweichung von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen ist erst möglich, wenn Convoi diese Abweichung schriftlich angenommen hat.
- 1.3 Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig ist oder aufgehoben wird, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Convoi und der Auftragnehmer vereinbaren, die nichtigen oder aufhebbaren Bestimmungen zu ersetzen durch eine Bestimmung, die sie vereinbart haben, wenn sie die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit im Erfahrung gebracht haben.
- 1.4 Andere Bedingungen werden ausdrücklich von der Hand gewiesen.

#### 2. Angebote, Aufträge und das Zustandekommen, Ändern und Annullieren von Vereinbarungen

- 2.1 Angebotsanfragen sind für Convoi nicht verbindlich, aber sie sind eine Einladung, ein Angebot aufzustellen. Durch das Aufstellen eines Angebotes verpflichtet der Auftragnehmer sich, Convoi eine Leistung zu erbringen für einen gesamten Preis, einen festen Abrechnungspreis oder eine Variante hiervon innerhalb der für die Lieferung festgehaltenen Frist. Das Angebot bleibt zumindest sechzig Kalendertage gültig. Eventuelle Kosten, die mit dem Aufstellen des Angebotes verbunden sind, werden nicht von Convoi vergütet.
- 2.2 Im Fall der Unvollständigkeit, der eindeutigen Fehler oder bei Widersprüchlichkeiten zwischen Teilen eines Angebotsantrages muss der Auftragnehmer, bevor er sein Angebot aufstellt, mit Convoi darüber beraten. Der Auftragnehmer muss Convoi, wenn die Rede ist von eindeutigen Fehlern, Unvollständigkeit oder Widersprüchlichkeit im Auftrag, darüber informieren, bevor der Auftragnehmer die Ausführung oder Lieferung durchführt.
- 2.3 Convoi ist nicht verpflichtet, den Auftrag der Partei mit dem billigsten Angebot zuzuweisen. Auch muss Convoi keine Information über das Erteilen oder Nichterteilen eines Auftrages Informationen geben. Alle von Convoi dem Auftragnehmer erteilten Informationen müssen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, auf ersten Antrag Convoi kostenlos zurückgesandt werden.
- 2.4 Eine Vereinbarung kommt nur zustande, wenn Convoi ein Angebot durch einen schriftlichen Antrag angenommen hat.
- 2.5 Wenn der Auftragnehmer noch nicht mit der Ausführung der Vereinbarung begonnen ist, hat Convoi das Recht, die Vereinbarung jederzeit außergerichtlich zu entbinden (zu lassen). Convoi wird in diesem Fall die vom Auftragnehmer schriftlich beweisbaren und unvermeidlich gemachten Kosten vergüten, insofern sie vernünftig sind. Eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen. Wenn der Auftragnehmer ohne einen schriftlichen Auftrag von Convoi mit den Tätigkeiten beginnt, macht er dies auf eigene Rechnung und Risiko.

#### 3. Leistungen

- 3.1 Die vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung muss neben den Anforderungen des zusätzlichen Rechtes folgende Elemente erfüllen:
- die Beschreibung und/oder die Spezifikation, die von Convoi angegeben wurde;
  - die vernünftigen Erwartungen, die Convoi haben kann von (unter anderem) den Eigenschaften, der Qualität und/oder Zuverlässigkeit (unter anderem) dieser Leistungen und der Beschreibung im Angebot;
  - die vom Standpunkt der Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt vernünftigerweise einzuhaltenen (gesetzlichen) Anforderungen;
  - die Anforderungen und Fachkenntnisse, die für diesen Sektor gelten;
  - das von Convoi angegebene oder (stillschweigend) gebilligte Zeitschema und/oder Ausführungsschema;
  - die Forderung, dass die zu benutzenden Materialien und Grundstoffe die vereinbarte Qualität einhalten und dass bei der Ausführung Geräte und Material eingesetzt werden, die den höchsten Ansprüchen entsprechen;
  - die Forderung, dass die ersten die zu beschaffenden Personen für ihre Aufgabe geeignet sind;
  - die Forderung, dass in der Leistung alle Anträge auf Zulassungen inbegriffen sind, die für die Ausführung der Vereinbarung notwendig sind;
  - die Forderung, dass die für die Ausführung der Vereinbarung zu verrichtenden Zeichen- und anderen vorbereitenden Tätigkeiten und/oder Entwicklungsarbeiten enthalten sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf keine (direkten) Angebote oder Preisangaben dem Auftraggeber von Convoi machen. Dies gilt sowohl für die Erweiterung als auch für Änderungen der Arbeit, für die Convoi den Auftrag erhalten hat.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt unter dem InCO-Terme (Internationale Handelsklauseln). Wenn die INCO-Terms nicht ausdrücklich vereinbart sind, findet die Lieferung DDP statt an dem von Convoi angegebenen Standort. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Convoi rechtzeitig, angemessen und schriftlich über das Überschreiten der Lieferzeit zu informieren. Bei Teillieferungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung von Convoi erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn Convoi dies wünscht, einen schriftlichen Produktions- oder Ausführungsplan zu geben und/ oder an einer Fortschrittskontrolle mitmachen. Die Lieferung gilt erst als abgeschlossen, wenn der Auftrag in seiner Gesamtheit – laut den Anforderungen in dieser Vereinbarung – an dem von Convoi angegebenen Standort geliefert wurde.

#### 4. Fristen

- 4.1 Die vereinbarten Fristen bezüglich (Teile von) den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind verbindlich, was bedeutet, dass der Auftragnehmer bei Überschreiten der Frist ohne Mahnung im Versäumnis ist.
- 4.2 Für jeden Kalendertag, an dem die oben genannten Fristen überschritten werden, schuldet der Auftragnehmer Convoi eine direkt einforderbare Geldstrafe von 0,5 % des vereinbarten gesamten Auftragsbetrages. Hierbei gilt ein Höchstbetrag von 10 % des gesamten mit dem Auftragnehmer vereinbarten Auftrages. Convoi hat ferner Anspruch auf eine Vergütung des gesamten von ihr erlittenen oder noch zu erlittenen Schadens.

#### 5. Änderungen, Mehrarbeit, Minderarbeit

- 5.1 Convoi kann jederzeit verlangen, dass der Umfang, die Beschaffenheit der auszuführenden Tätigkeiten, die zu verrichtenden Dienste und/oder zu liefernden Güter geändert werden. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, notwendige Änderungen oder Verbesserungen Convoi rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ferner die von Convoi verlangten Änderungen in beispielsweise Zeichnungen, Modellen, Anweisungen, Spezifikationen und Tätigkeiten ohne Verzögerung durchzuführen, auch wenn keine Vereinbarung über die Kosten erreicht wurde.
- 5.2 Wenn die im ersten Absatz genannte Klausel inbegriffen ist, sind die Änderungen der vereinbarten Preis fest, der Tätigkeiten und/oder Fristen hat wird der Auftragnehmer, bevor er die Änderungen durchführt, Convoi hierüber so schnell wie möglich nach Kenntnisgabe schriftlich informieren. Hierfür gilt eine Frist von höchstens acht Kalendertagen. Wenn Convoi die Folgen auf den Preis, die Tätigkeiten und/oder Fristen unverzüglich findet, hat Convoi das Recht die Vereinbarung außergerichtlich zu entbinden. Diese Entbindung findet durch eine schriftliche Kenntnisgabe an den Auftragnehmer statt, außer wenn dies aufgrund der Umstände unvermeidlich sein sollte. Eine Entbindung aufgrund dieses Absatzes gibt keiner der Parteien ein Anrecht auf Vergütung eines Schadens.
- 5.3 Eine Änderung der Art und des Umfangs der Leistung, die Einfluss hat auf den vereinbarten Preis und die Fristen zur Ausführung der Leistung hat keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

#### 6. Preis

- 6.1 Der vereinbarte Preis ist fest und verbindlich. Der Preis kann auch nie erhöht werden infolge von Änderungen des Wechselkurses, der Einkaufspreise, Frachttarife, Import- und Exportrechte, Verbrauchssteuern, Abgaben, Belastungen, Grundstoffe oder Halbfabrikate, Löhne und der anderen vom Auftragnehmer an Dritte geschuldete Leistungen.
- 6.2 Außer wenn dies anders vereinbart ist, sind im Preis enthalten:
- Impotrechte, Verbrauchssteuern, Abgaben und Belastungen (mit Ausnahme der Umsatzsteuer);
  - Gebühren und alle anderen Belastungen oder Kosten, die beim Beantragen der Zulassung gemacht werden;
  - Vergütungen für den Gebrauch von intellektuellen und industriellen Urheberrechten;
  - alle Kosten, die verbunden sind oder die sich ergeben aus dem Erbringen der vereinbarten Leistungen;
  - die Kosten der Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung, Prämien, Anlagen und Inbetriebnahme vor Ort. Dies gilt auch für die von Convoi zur Verfügung gestellten Güter;
  - alle anderen Kosten, die durch die Vereinbarung oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zulasten des Auftragnehmers entstehen;
  - alles, was notwendig ist, für eine gute Ausführung der Vereinbarung, unter Berücksichtigung der den gültigen Normen, Vorschriften und den Anforderungen der guten Fachkenntnisse, auch wenn das nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vermeldet ist.

#### 7. Fakturierung und Zahlung

- 7.1 Außer wenn es anders vereinbart ist, müssen Rechnungen in zwei Exemplaren bei Convoi eingereicht werden. Rechnungen müssen mit einem unterschriebenen Bestätigungsschein oder den Abrechnungen versehen sein.
- 7.2 Außer wenn schriftlich anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die von Convoi geschuldeten Beträge nicht vor dem Datum der Lieferung der Güter oder am dem Datum, an dem die Erbringung der Leistung von Convoi angenommen ist, in Rechnung bringen. Bei einer vollständigen und korrekten Ausführung der Vereinbarung bezahlt Convoi den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Rechnung und der Bestätigung der Rechnung. Die Zahlung enthält keine Annahme und entbindet den Auftragnehmer nicht von einer Pflicht gegenüber Convoi.
- 7.3 Wenn die Angaben, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Vereinbarung Convoi (regelmäßig) vorlegen muss, 6.2 Außer wenn dies anders vereinbart ist, sind im Preis enthalten:
- die Zahlung der Rechnungen aufheben. Das Gleiche gilt wenn die in Absatz 1 genannten Bestätigungen fehlen oder nicht unterzeichnet wurden.
- 7.4 Convoi darf Beträge mit Beträgen verrechnen, die Convoi vom Auftragnehmer fordern kann. Dies gilt auch für Beträge, die der Auftragnehmer einer mit Convoi verbundenen Rechtsperson oder Gesellschaft schuldet.

7.5 Rechnungen, die Convoi später als sechs Monate nach der Lieferung der Güter oder des Datums, an dem die Leistung von Convoi angenommen wurde, erhält, werden nicht angenommen. Durch den Ablauf dieser Zeit verlässt das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Rechnungen.

7.6 Bevor die Zahlung stattfindet, darf Convoi neben oder statt einer Eigentumsübertragung eine für Convoi akzeptable Bankgarantie verlangen. Diese ist für Rechnung des Auftragnehmers.

7.7 Der Auftragnehmer muss auf der datierten und nummerierten Rechnung auf jeden Fall folgende Angaben deutlich und übersichtlich vermelden. Wenn sie fehlen, kann jede Zahlungspflicht von Convoi aufgehoben werden:

- die Vertragsnummer (Einkaufsnummer) von Convoi und des Auftragnehmers, die sich auf die Arbeit bezieht;
- der Name, die Adresse und der Wohnort oder die Niederlassung des Auftragnehmers;
- die Arbeit und den Ort (die Orte) der Ausführung, auf die die Rechnung sich bezieht;
- den Zeitraum und die erbrachte Leistung, auf die die Rechnung sich bezieht;
- die Terminnummer;
- der Name und die Mitgliedsnummer der Ausführungseinrichtung, bei der der Auftragnehmer angeschlossen ist;
- die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;
- die Vermeldung der „MWST-Gebührenregelung“, wenn diese gültig ist. Das Gleiche gilt für den Betrag der Umsatzsteuer;
- das Bindefeld des Auftragnehmers;
- die Lohnkosten, wenn gültig;
- die von Convoi gezeichneten Zeitkontoauszügen.

7.8 Wenn Convoi dem Auftragnehmer Zinsen schuldet, sind die von Convoi geschuldeten Zinsen einfach und erstrecken sich auf Euro Interbank Offered Rate (Euribor), zuzüglich 50 Basispunkte. Es handelt sich hierbei um die Monatsprozent, die am Fälligkeitsdatum der Rechnung gültig sind. Zinseszinsen werden nicht vorgesehen.

7.9 Die Überschreitung einer Zahlungsfrist oder die Nichtzahlung einer Rechnung durch Convoi gibt dem Auftragnehmer nicht das Recht, die Leistungen zu beenden oder aufzuheben.

#### 8. Informationspflicht, Kontrolle, Billigung und Zustimmung

- 8.1 Der Auftragnehmer muss Convoi jeden Umstand, der die Einhaltung der Vereinbarung beeinflussen oder verhindern kann, direkt schriftlich mitteilen. Infolge dieser Information hat Convoi das Recht, wenn nötig auf Kosten des Auftragnehmers die notwendigen und vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen und/oder Änderungen der Vereinbarung zu verlangen. Convoi kann ebenfalls die Vereinbarung auf dieser Grundlage außergerichtlich entbinden. Diese Klausel gilt auch, wenn Convoi aus anderen vernünftigen Gründen keinen Grund zur Entbindung der Vereinbarung sieht.
- 8.2 Convoi hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – die Ausführungsweise der Vereinbarung zu kontrollieren. Convoi darf zu diesem Zweck alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die ihr vernünftig erscheinen. So hat Convoi das Recht, einen schriftlichen monatlichen Fortschrittsbericht zu fordern, die Orte, an denen die Leistung ganz oder teilweise erbracht wird (mit einem Gutachter oder nicht) zu untersuchen und/oder (Bücher/Kontrollen der Buchführung des Auftragnehmers durchzuführen (zu lassen).
- 8.3 Die von Convoi erteilte Billigung oder Zustimmung, laut dieser Bedingungen, entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung.

#### 9. Versäumnisse

- 9.1 Werden die Pflichten des Auftragnehmers nicht erfüllt, hat Convoi das Recht, die Vereinbarung ohne Mahnung oder richterlichen Eingriff einseitig ganz oder teilweise zu entbinden, anhand einer schriftlichen Kenntnisgabe an den Auftragnehmer und/ oder indem sie Zahlungspflichten aufhebt und die Ausführung der Vereinbarung ganz oder teilweise an Dritte überträgt, ohne dass Convoi zu einer Entschädigung verpflichtet ist, ungeschädigt eventuell anderer Rechte von Convoi, worunter das Recht von Convoi auf eine vollständige Entschädigung.

#### 10. Garantie

- 10.1 Mängel in gelieferten Gütern, in den ausgeführten Tätigkeiten und in den verrichteten Diensten, die vor Ablauf der Garantiefristen entstanden sind, muss der Auftragnehmer direkt aufheben. Außer wenn der Auftragnehmer beweist, dass die Mängel durch einen unkorrekten Gebrauch verursacht worden sind, müssen die Güter, bei denen der Mangel sich ergeben hat, nach Einsicht von Convoi ersetzt oder repariert werden. Wenn es sich um Tätigkeiten handelt, bei denen ein Mangel aufgetaucht ist, müssen die Tätigkeiten für die Rechnung des Auftragnehmers ganz neu ausgeführt werden. Wenn 8.2 Convoi hat das Recht – ist aber nicht verpflichtet – die Ausführungsweise der Vereinbarung zu kontrollieren. Convoi darf zu diesem Zweck alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die ihr vernünftig erscheinen. So hat Convoi das Recht, einen schriftlichen monatlichen Fortschrittsbericht zu fordern, die Orte, an denen die Leistung ganz oder teilweise erbracht wird (mit einem Gutachter oder nicht) zu untersuchen und/oder (Bücher/Kontrollen der Buchführung des Auftragnehmers durchzuführen (zu lassen).
- 10.2 Bei festgestellten Mängeln bleiben die Güter, Teile der Güter, die Ergebnisse der ausgeführten Tätigkeiten und/oder verrichteten Dienst, bei denen der Mangel sich ergeben hat, Convoi zur Verfügung, damit die Ursache des Mangels festgestellt werden kann. Sie werden bewahrt und gelagert auf eine von Convoi bestimmten Weise und bestimmten Ort. Wenn sie zunichte gehen, bevor die Ursache des Mangels festgestellt werden kann, ist dies für Rechnung und auf Risiko des Auftragnehmers.
- 10.3 Wenn der Auftragnehmer im Versäumnis bleibt, hat Convoi das Recht, in dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer unerreichtbar ist, ohne Mahnung die Ersetzung oder die Reparatur auf Kosten des Auftragnehmers auszuführen (ausführen zu lassen). Ob die Rede ist von Dringlichkeit oder Unerreichtbarkeit wird ausschließlich von Convoi beurteilt.
- 10.4 Sobald die Ersetzung oder die Reparatur durchgeführt und von Convoi angenommen ist, beginnt für die Ersetzung oder die Reparatur eine neue Garantiefrist.
- 10.5 Die Parteien verpflichten sich, die bei den gelieferten Gütern, die ausgeführten Tätigkeiten und/oder die verrichteten Diensten von Convoi angenommen wurden. Wenn Güter dafür gedacht sind, von Convoi in Anlagen oder Systemen verwendet zu werden, beginnt die Garantiezeit ab der Lieferung durch Convoi der Anlagen oder Systeme, zu denen sie gehören.
- 10.6 Außer wenn ausdrücklich eine andere Garantiezeit vereinbart ist, beträgt diese Garantiezeit zwei Jahre oder so viel länger, wenn der Auftragnehmer aufgrund von Vereinbarungen dies mit seinen Subunternehmern und Lieferanten erreichen kann. Auch nach dem Ablauf der Garantiezeit gelten die Ansprüche von Convoi aufgrund von verborgenen Mängeln.

#### 11. Verschiebung

- 11.1 Convoi darf die Ausführung der Vereinbarung immer ganz oder teilweise aufheben und den Auftragnehmer verpflichten, die Ausführung aus der Vereinbarung für eine von Convoi zu bestimmenden Frist zu unterbrechen. Convoi wird, wenn dies nötig ist, den Schaden, der aus den wirklich vom Auftragnehmer bewiesenen gemachten direkten Kosten, insofern sie vernünftig sind, vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung durch den Auftragnehmer verschuldet ist. Eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den sich aus der Aufhebung oder Unterbrechung ergebenden Schaden so weit wie möglich zu entschädigen und/oder durch den Auftragnehmer eingeschaltete Dritte.
- 11.3 Vorkahrungen, die der Auftragnehmer aufgrund der Aufhebung oder Unterbrechung ergreifen muss, werden ihm als Mehr- oder Minderarbeit verrechnet. Das gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung verursacht wird durch ein Versäumnis des Auftragnehmers.

#### 12. Höhere Gewalt

- 12.1 Die Parteien sind nicht im Versäumnis und heben gegeneinander keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten, wenn a) die Parteien einander während der Zeit, in der die höhere Gewalt andauert, die Pflichten, die sich aus der Vereinbarung aber nicht ausschließlich Krieg (erklärt oder nicht erklärter Krieg) oder feindliche Handlungen, Aufbruch von zivilen Unruhen, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen oder anderes von Außen kommendes Unheil, Streiks und Arbeitsunruhen, Meuterei, Quarantäne, Epidemien, Terrorismus, Blockaden und Embargos, Demonstrationen, Brand, Sturm und/oder andere Wetterumstände, insofern dies nicht der fraglichen Partei zuzurechnen ist.
- 12.2 Unter höherer Gewalt versteht man ausdrücklich nicht den Streik oder die Arbeitsniederlegung (Arbeitsunruhe) der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie der Streik und die Arbeitsunterbrechung und ausbleibende Leistung des Zulieferers 8.2 Convoi darf, außer wenn in der Vereinbarung genannten Fällen, die Vereinbarung in der Zwischenzeit außergerichtlich entbinden mit Vergütung aller vom Auftragnehmer bereits gelieferten und von Convoi angenommenen Leistungen, zuzüglich einer vernünftigen Vergütung. Diese Entschädigung beträgt höchstens 10 % des restlichen vereinbarten Preises, für Schaden und Kosten, die der Auftragnehmer erleidet infolge der ausbleibenden Vollstreckung der Vereinbarung. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung durch den Auftragnehmer verschuldet ist.
- 12.3 Wenn der Auftragnehmer von Convoi aufgrund eines Umstandes, einer Bedingung und/oder eines Ereignisses tatsächlich verhindert ist, eine oder mehrere Pflichten aus der Vereinbarung mit Convoi auszuführen, ist Convoi berechtigt zeitweilig die Ausführung und insbesondere das Einhalten der Pflichten gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise aufzuheben.
- 12.4 Die Parteien werden sich so schnell wie möglich von einer (möglichen) Situation der höheren Gewalt informieren.
- 12.5 Wenn der Auftragnehmer oder derjenige, der sich für die Pflichten der Vereinbarung ausführt, die Vereinbarung zu beenden, aufheben. Wenn dieser Zeitraum länger als (dre) Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung zu entbinden, ohne verpflichtete Entschädigung der Gegenpartei.

#### 13. Beendigung der Vereinbarung

- 13.1 Ungeschädigt der Bestimmungen hinsichtlich der (zeitweiligen) Beendigung kann Convoi die Vereinbarung direkt (ohne weitere Mahnung) außergerichtlich in folgenden Fällen entbinden:
- die Vereinbarung oder derjenige, der sich für die Pflichten des Auftragnehmers verbürgt hat oder Sicherheit erteilt, einen vorläufigen Zahlungsaufschub fordert. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer in Konkurs erklärt wird, freiwillig oder unfreiwillig abgewickelt wird, Betriebsaktivitäten einstellt, und eine Entscheidung auf Zahlungseinstellung nimmt oder Antrag auf Konkurs oder Zahlungsauflösung einreicht;
  - Wenn die Anteilhaber des Auftragnehmers verändert werden, insofern dies nach Urteil von Convoi das Risiko erheblich erschwert;
  - zu Lasten des Auftragnehmers eine Pfändung durchgeführt wird oder die Vermögensstelle des Auftragnehmers mit einer Pfändung oder gerichtlichen Maßnahmen bedroht sind;
  - Convoi darf, außer wenn in der Vereinbarung genannten Fällen, die Vereinbarung in der Zwischenzeit außergerichtlich entbinden mit Vergütung aller vom Auftragnehmer bereits gelieferten und von Convoi angenommenen Leistungen, zuzüglich einer vernünftigen Vergütung. Diese Entschädigung beträgt höchstens 10 % des restlichen vereinbarten Preises, für Schaden und Kosten, die der Auftragnehmer erleidet infolge der ausbleibenden Vollstreckung der Vereinbarung. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Unterbrechung durch den Auftragnehmer verschuldet ist.

Belfast

Berlin

Bratislava

Eindhoven

Lostorf

Maastricht-Airport

Nuremberg

Prague

Pune

Utrecht

convoi facilitating change

Alle unsere Angebote und Vereinbarungen sind unseren allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen unterworfen, welche heruntergeladen werden können über unsere Webseite [www.convoi.com](http://www.convoi.com) und kann auf Anfrage kostenlos gesendet werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Abnehmern bzw. Lieferanten werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.



### 31. Sicherheit, Gesundheit, Wohlbefinden und Umwelt

**31.1** Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Wohlbefinden, die Sicherheit und Gesundheit und gute Umweltbedingungen der Arbeit. Der Auftragnehmer muss sich an alle gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und vor Ort gültigen Sicherheits- und Umweltvorschriften halten.

**31.2** Die vom Auftragnehmer gebrauchten Materialien, das Material und die Geräte (wie Hebewerkzeug, Aufstiegsmaterial) müssen zumindest den gesetzlichen Anforderungen entsprechend und im perfekten Zustand der Wartung sein. Dies wird mit von Convoi beurteilt und den Regeln von Convoi und/oder ihrem Auftraggeber unterworfen.

**31.3** Mitarbeiter, die sich laut Urteil von Convoi unsicher auf der Arbeit verhalten, müssen auf ersten Antrag von der Arbeit entfernt werden. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass diese Mitarbeiter direkt ersetzt werden, ohne dass dafür Convoi Kosten angerechnet werden.

**31.4** Convoi hat das Recht, beim Feststellen einer vom Auftragnehmer verursachten unsicheren Situation, die Tätigkeiten einstellen zu lassen. Dabei ist Convoi nicht zur Entschädigung verpflichtet und bei einer solchen Einstellung ist nie die Rede von höherer Gewalt.

### 32. Eingreifen in die Tätigkeiten

**32.1** Wenn die Tätigkeiten laut Urteil von Convoi, so verlaufen, dass die bestimmte Zeitspanne für das Zustandekommen der Leistung oder ein Teil davon, überschritten wird, wird Convoi dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Das Gleiche gilt, wenn nach Urteil von Convoi die Tätigkeiten nicht laut den Bestimmungen der Vereinbarung und/oder laut der Anforderungen der Fachkenntnis ausgeführt werden/worden sind.

**32.2** Der Auftragnehmer muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Mitteilung laut Absatz dieses Artikels solche Maßnahmen treffen, dass laut Urteil von Convoi innerhalb kurzer Zeit der Rückstand eingeholt, bzw. die oben genannten Bestimmungen und Forderungen eingehalten werden. Erfolgt dies nicht, so darf Convoi ohne richterliches Eingreifen, als nach eigener Einsicht notwendigen Maßnahmen ergreifen. So kann Convoi, oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte, die Tätigkeiten des Auftragnehmers übernehmen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall Convoi und den Dritten die gewünschte Zusammenarbeit gewährleisten.

**32.3** Alle externen und internen Kosten, die Convoi im Verband mit den Bestimmungen in Absatz 2 macht, sind zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser wird Convoi unverzüglich die Kosten vergüten, einschließlich einer Vergütung für Aufsicht und Personalkosten.

**32.4** Auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Umstände darf Convoi unverzüglich in die Tätigkeiten eingreifen, wenn sich aufgrund von Beschädigung der Sicherheit und Gesundheit ein Teil davon, wenn besiedelt, in Gebrauch zu nehmen (zu lassen). Der Auftragnehmer nicht von seiner Haftbarkeit. Convoi wird einen solchen Eingriff dem Auftragnehmer immer so schnell wie möglich mitteilen.

### 33. Lieferung, Annahme, Ingebrauchnahme, Risiko

**33.1** Außer wenn dies in der Vereinbarung anders bestimmt wird, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung oder Annahme vor Ort stattgefunden hat, wenn Convoi die ausgeführte Arbeit schriftlich angenommen hat.

**33.2** Convoi ist berechtigt, die Annahme, die Sicherheit und Gesundheit im Gebrauch zu nehmen (zu lassen). Die Arbeit, oder der Teil, gilt durch die Ingebrauchnahme nicht als geliefert oder angenommen. Wenn durch die Ingebrauchnahme mehr vom Auftragnehmer verlangt wird, als vernünftigerweise gefordert werden kann, werden die Folgen hiervon durch die Parteien vernünftigerweise geregelt. Bis zur Lieferung bleibt die Arbeit auf Risiko des Auftragnehmers. Dieser muss beim Verlorengang oder bei einer Beschädigung der Arbeit deshalb die Ersetzung oder Ausbesserung übernehmen.

**33.3** Das Risiko der zu liefernden Güter geht vom Auftragnehmer erst an Convoi über, wenn die Arbeit, wozu die Lieferung gehört, ganz abgenommen wurde. Der Eigentümer der Güter geht auf Convoi zum Zeitpunkt der (tatsächlichen) Lieferung über. Wenn Convoi Anzahlungen verrichtet, geht der Eigentümer der Güter zum Zeitpunkt der Fertigung über. Der Auftragnehmer wird die Güter dann direkt als Güter von Convoi kennzeichnen. Der Auftragnehmer garantiert, dass der vollständige und unbeschwerte Eigentum übertragen wird.

**33.4** Güter, die von Convoi dem Auftragnehmer zur Reparatur, Ver- oder Bearbeitung überreicht wurden, sind während der Reparatur, der Ver- oder Bearbeitungszeit auf Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verzichtet zugunsten von Convoi auf ihr Zurückbehaltungsrecht für diese Güter.

### 34. Übertragung der Rechte und Pflichten und Vergabe

**34.1** Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi darf der Auftragnehmer die Vereinbarung, einen Teil davon oder Rechte und Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht an Dritte übertragen, verpfänden oder in egal welcher Eigenschaft im Eigentum übertragen. Der Auftragnehmer darf auch ohne Zustimmung von Convoi keine Tätigkeiten von Dritten durchführen lassen.

**34.2** Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi wird der Auftragnehmer die Vereinbarung oder einen Teil davon nicht (a) vergeben bzw. (b) hierfür Dritte einschalten. Eine Ausnahme hiervon ist der Teil der Vereinbarung, für den die Vergabe oder das Einschalten von Dritten in der Vereinbarung ausdrücklich genannt sind. Unter Dritte fallen unter anderem Selbstständige, Antrager oder Personen, Direktor-Großhändler, Subunternehmer und Zeitagenturen. Wenn die schriftliche Einverständnis von Convoi vorliegt, wird der Auftragnehmer die gleichen risikobeschränkenden Maßnahmen in seiner Vereinbarung mit der Drittpartei aufnehmen, wie diejenigen, die in den allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Annahmevertrag mit Convoi stehen.

**34.3** Ohne schriftliche Zustimmung von Convoi nimmt der Auftragnehmer kein Personal von Dritten an.

**34.4** Die Zustimmung laut Absatz 1, 2 und 3 bedeutet nicht, dass eine Pflicht aus der vorliegenden Vereinbarung nichtig wird.

### 35. Von Convoi zur Verfügung gestellte Materialien, Material, Teile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände

**35.1** Materialien, Material, Einzelteile, Atteste, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die von Convoi zur Ausführung der Vereinbarung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Convoi. Sie müssen deshalb auf durch Dritte erkennbare Weise vom Auftragnehmer gekennzeichnet und individualisiert werden. Nach Ausführung der Vereinbarung werden sie in einem guten Zustand wieder zurückgegeben.

**35.2** Bis in der Vereinbarung ein bestimmter Gegenstand Convoi zurückgegeben wurde, übernimmt der Auftragnehmer das Risiko. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände ordentlich zu warten.

**35.3** Der Auftragnehmer wird alle Gegenstände, die er von Convoi im Verband mit der Vereinbarung erhalten hat, auf eigene Kosten und unter den üblichen Bedingungen gegen Risiken des gesamten oder Teilverlustes oder Beschädigung infolge von Brand, Diebstahl und Vernichtung, versichern.

**35.4** Der Auftragnehmer muss bei Erhalt der in diesem Artikel genannten Gegenstände kontrollieren, ob diese den Spezifikationen entsprechen. Auch müssen sie mit deutlichen Kennzeichen versehen sein, aus denen sich der Eigentümer von Convoi ergibt. Außer wenn der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Erhalt davon dies schriftlich mitgeteilt hat, geht Convoi davon aus, dass die in diesem Artikel genannten Güter in einem guten Zustand und entsprechend der erforderlichen Spezifikationen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden.

### 36. Gesetz über die Haftung der Subunternehmen

**36.1** Der Auftragnehmer muss die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der "Lohnkosten" der Mitarbeiter laut Artikel 25 Absatz 1 einhalten.

**36.2** Der Auftragnehmer bewahrt Convoi gegen jeden Anspruch der Steuerdienste der "Lohnkosten", die für seine Mitarbeiter geschuldet sind. Darunter fallen auch die Zinsen, Bußen und Kosten und die Kosten des Rechtsbeistandes zur Verteidigung gegen eine eventuelle Haftbarkeitsforderung.

**36.3** Ungeschadet der Absätze 1 und 2 muss der Auftragnehmer seine Verwaltung so führen, dass pro Projekt die Lohnsumme festgestellt werden kann. Convoi hat immer das Recht, diese Verwaltung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird die tatsächlichen Lohnkosten auf jeder Rechnung vermelden.

**36.4** Convoi darf die vom Auftragnehmer mit der Arbeit verbundenen "Lohnkosten", insofern sie aufgrund des Gesetzes über Subunternehmerhaftbarkeit (das niederländische Wet Ketenansprakelijkheid) geschuldet sind, dem Auftragnehmer durch Einzahlung auf ein dazu blockiertes Konto im Sinne dieses Gesetzes zahlen. Auch darf Convoi die Lohnkosten direkt den Steuerdiensten zahlen. In diesem Fall hat Convoi dadurch keine Zahlungspflicht der Lohnkosten an den Auftragnehmer.

**36.5** Außer wenn dies anders vereinbart wurde wird Convoi für die geschuldeten Lohnkosten einen für den Lohnteil gültigen Prozentsatz – und wenn er unbekannt ist 50 % - direkt überweisen. Der Betrag wird auf das Konto des betroffenen Steuerdienstes oder auf das G-Konto des Auftragnehmers gezahlt.

**36.6** Convoi darf diesen Prozentsatz ändern, wenn sich ergibt, dass der vereinbarte Prozentsatz nicht mit dem vom Auftragnehmer wirklich geschuldeten Lohnkosten übereinstimmt.

**36.7** Eine direkte Einzahlung auf das G-Konto gilt als befriedigende Zahlung.

**36.8** Wenn die "Regeln zur Übertragung der MWST-Pflicht" für die Vereinbarung gilt, wird der Auftragnehmer dies auf jeder Rechnung vermelden.

### IV. SONDERBESTIMMUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Neben dem Allgemeinen Teil (I) gelten für die Bereitstellung von Arbeitskräften auch die Sonderbestimmungen von Kapitel (III) und dieses Kapitel (IV).

### 37. Genehmigung

**37.1** Der Auftragnehmer muss insofern nötig eine Genehmigung für das Bereitstellen von Arbeitskräften haben. **37.2** Arbeitnehmer, die eingesetzt werden, sind verpflichtet, eine gültige Berechtigung und (wenn gültig) eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung bei sich zu haben.

### 38. Persönliche Schutzmittel und Handgeräte

**38.1** Der Auftragnehmer muss die Mitarbeiter mit einer Sicherheitsbrille und Sicherheitsschuhen und Handgeräten ausstatten.

**38.2** Wenn nötig stellt Convoi den Mitarbeitern einen Sicherheitshelm und Sicherheitskleidung mit dem Convoi-Logo zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss darauf achten, dass die Mitarbeiter diese Schutzmittel auch wirklich bei der Arbeit tragen.

**38.3** Die in Absatz 2 genannten Schutzmittel müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Tätigkeiten bei einem dazu angewiesenen Convoi Mitarbeiter eingereicht werden. Für jedes nicht zurückgegebene Set Schutzmittel wird ein Pfand von der Endrechnung des Auftragnehmers abgezogen.

### 39. Zeitrechnung

**39.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Convoi bei (anderen) vernünftigen getroffenen oder noch zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Kontrolle der Personalbesetzung auf der Arbeit oder durch Convoi abzeichnende Tätigkeiten, wie Zeitkontoauszüge pro Mitarbeiter, zu unterstützen.

### 40. Fakturierung und Zahlung

**40.1** Die Rechnungen müssen das Umsatzsteuergesetz von 1968 einhalten. Der Auftragnehmer muss auf den datierten und nummerierten Rechnungen auf jeden Fall folgende Angaben deutlich und übersichtlich vermelden :

a. die Einkaufsnummer von Convoi und des Auftragnehmers, auf welche die Rechnung sich bezieht;

b. die Arbeit und den (die) Ort(e) der Ausführung, auf welche die Rechnung sich bezieht;

c. der Zeitraum der erbrachten Leistung, auf welche die Rechnung sich bezieht;

d. die Lohnkosten;

e. die von Convoi gezeichneten Zeitkontoauszüge.

**40.2** Convoi als Mieter verpflichtet sich, die von Lieferanten gemieteten Gegenstände als guter Mieter zu benutzen und er muss dabei die vom Lieferanten als Vermieter gehandhabten Gebrauchsanweisungen und/oder Anweisungen einhalten, insofern der Lieferant sie Convoi zur Verfügung gestellt hat.

**40.3** Die (vermieteten) Gegenstände müssen vollständig den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, dazu gehören, aber nicht ausschließlich, alle Zeichnungen, Gegenstände, Berechnungen, Modelle, Prototypen und andere Dokumente.

**40.4** Die Gegenstände müssen von guter Qualität sein, gut funktionieren, gut gewartet und in einem guten Zustand, mangelfrei und für den Gebrauch, für den sie gedacht sind, geeignet sein.

**40.5** Die Gegenstände müssen alle Anforderungen im Bereich Sicherheit, Umwelt und Gesundheit erfüllen und müssen den erforderlichen Maßnahmen und den gültigen Regeln entsprechen.

**40.6** Die Gegenstände müssen zusammen mit allen sich darauf beziehenden Dokumente und Gebrauchsanweisungen geliefert werden, wie – aber nicht ausschließlich – alle Anweisungen zum Gebrauch, Sicherheit, Umwelt und Gesundheit.

**40.7** Außer wenn dies anders vereinbart ist, werden die Gegenstände "DDP" (Delivered Duty Paid) an den Ort geliefert, der in der Vereinbarung angegeben ist, oder – wenn ein solcher Ort nicht genannt ist – am Ort oder dem Grundstück von Convoi, was Convoi entscheidet.

**40.8** Das Risiko der (vermieteten) Gegenstände bleibt jederzeit beim Lieferanten.

**40.9** Der Lieferant wird dafür sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die (vermieteten) Dinge vollständig den Forderungen in den Artikel 42.3 bis 42.5 einschließlich in diesem Artikel entsprechend, während der vollständigen Vertragszeit. Insofern während der Vertragszeit nötig wird der Lieferant auf seine Kosten für die Ausbesserung und die Wartung der Dinge und/oder die Ersetzung der Dinge sorgen. Beim einem Defekt, Schaden, Verlust oder Diebstahl der (vermieteten) Gegenstände wird der Lieferant unverzüglich die Reparatur bzw. Ersetzung der Dinge durchführen. Der dadurch entstehende Ausfall von Arbeitsstunden seitens Convoi wird dem Lieferanten angerechnet. Ein eventueller Schaden beim Lieferanten oder Convoi ist auf Rechnung und Risiko des Lieferanten. Der Lieferant bewahrt Convoi vor eventuellen Ansprüchen von Dritten in diesem Zusammenhang.

**40.10** Jeder Schaden an den (vermieteten) Gegenständen während oder (eventuell) nach der Vermietung ist auf Rechnung des Lieferanten. Ein eventuell eigenes Risiko auf die vom Lieferanten abgeschlossenen Kaskoversicherung auf „alle Risiken“ bleibt auf Rechnung des Lieferanten, Convoi gilt als Mitversicherer in dieser Police.

**40.11** Der Lieferant ist haftbar für jeden Schaden durch und/oder mit – eventuell bemantelt oder motorisierten – (vermieteten) Gegenständen an Convoi, den Beschäftigten und/oder Dritten.

**40.12** Der Lieferant schließt für Convoi und die übrigen Benutzer der (vermieteten) Gegenstände eine Haftpflichtversicherung ab, mit der die finanziellen Folgen folgender Ereignisse versichert sind:

• Falls Personen getötet, körperliche oder psychische Verletzungen erleiden oder anders einen gesundheitlichen Schaden erleiden;

• Im Fall der materiellen Beschädigung oder des Verlustes von Gegenständen infolge dessen Dritte einen Schaden in ihrem Vermögen erleiden, der mit oder durch die (vermieteten) Gegenstände entstanden ist;

• Falls die (vermieteten) Gegenstände, die sich in einer Höhe befinden, und fallen oder gefallen sind;

• Gegenstände, die mit den (vermieteten) Gegenständen verbunden sind oder nach Verbindung davon sich gelöst haben oder sich lösen und noch nicht sicher außerhalb des Verkehrs zum Stillstand gekommen sind.

**40.13** Der versicherte Betrag beläuft sich pro Schadensfall auf mindestens € 5.000.000,00.

**40.14** Wen es sich bei den (versicherten) Gegenständen um Fahrzeuge oder Motorfahrzeuge handelt, für die infolge des Gesetzes über Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge (das niederländische Gesetz Wet Ansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen (WAM)) eine Versicherung verpflichtet ist, muss diese Versicherung neben den Anforderungen in Artikel 42.12 und 42.13 von diesem Artikel die kraft des WAM vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

**40.15** Der Lieferant gibt Convoi auf Antrag eine Abschrift der Police.

**40.16** Der Lieferant wird bei Annullierung des Mietvertrages durch Convoi keine Kosten und/oder Entschädigung in Rechnung stellen.

**40.17** Der Lieferant erlaubt es, dass Convoi Gegenstände untervermietet auch außerhalb der Niederlande benutzen und einsetzen kann.

**40.18** Am Ende der Vertragsperiode oder unverzüglich bei Beendigung des Auftrages /des Mietvertrages, je nachdem was früher ist, muss der Lieferant unverzüglich – auf seine Kosten – die Gegenstände am Ort abholen, wo die Gegenstände sich zu diesem Zeitpunkt befinden, bzw. an jedem anderen von Convoi genannten Ort.

\* An der Convoi Group sind verbunden:

Convoi B.V.

Convoi International B.V.

Convoi Nederland B.V.

Convoi Electrical & Automation B.V.

Convoi Assets B.V.

Convoi Investments B.V.

Belfast

Berlin

Bratislava

Eindhoven

Lostorf

Maastricht-Airport

Nuremberg

Prague

Pune

Utrecht

## convoi facilitating change

Alle unsere Angebote und Vereinbarungen sind unseren allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen unterworfen, welche heruntergeladen werden können über unsere Webseite [www.convoi.com](http://www.convoi.com) und kann auf Anfrage kostenlos gesendet werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Abnehmern bzw. Lieferanten werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.